

**Pflege im Spannungsfeld
Recht
-
Wenn der Staatsanwalt
klingelt**

Symposium zur beruflichen
Weiterentwicklung

Dresden

4. Dezember 2012

Rechtsanwalt
Stephan Kreuels
Münster



2

Ausgangslage

Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

gegen

- Anordnungs- und Durchführungsverantwortliche einer Einrichtung

durch

- Anzeige bei der Polizei
- Mitteilung an Staatsanwaltschaft
- Amtsermittlungen

Erstkontakt

- Schriftliche oder mündliche Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung
- Schriftliche Aufforderung zur Äußerung als Beschuldigter
- Vernehmung vor Ort
- Durchsuchungsmaßnahme

Verhalten bei Durchsuchung

Ruhe bewahren

- Keine Konfrontation mit den Ermittlern
- Empfangsperson macht keine Angaben
- Keine informelle Befragung
- Unverzögliche Benachrichtigung der vertretungsberechtigten Ansprechpartner des Unternehmens

Verhalten bei Durchsuchung

Diskretion

- Gespräche nur in abgeschlossenen Bereichen (Büro, Besprechungszimmer)
- Möglichst abgelegener Wartebereich für Unterstützungskräfte der Ermittler bis zum Eintreffen der vertretungsberechtigten Ansprechpartner und des Rechtsbeistands

Verhalten bei Durchsuchung

Benachrichtigung eines Strafverteidigers

- Kein Rechtsanspruch auf Zuwarten der Ermittlungsbeamten bis zum Eintreffen des Strafverteidigers
- Aber: Anspruch auf Telefonat mit Strafverteidiger
- Häufig Entgegenkommen, sofern
 - Verteidiger kurzfristig erscheinen kann und
 - keine Gefahr für den Durchsuchungszweck besteht

Verhalten bei Durchsichtung

Klärung der Formalien

- Überprüfung der Legitimation der Ermittlungspersonen anhand der Dienstaussweise
- Aufnahme der Kontaktdaten des Durchsuchungsleiters, der weiteren Ermittlungspersonen, der Dienststelle
- Aushändigung des Durchsuchungs- / Beschlagnahmebeschlusses (Rechtsanspruch! BVerfG, NJW 1976, 1735)
- Erfragen und Notieren der Gründe für „Gefahr im Verzug“, falls kein schriftlicher Gerichtsbeschluss vorliegt

Verhalten bei Durchsichtung

Prüfung des Durchsuchungsbeschlusses

- Überprüfung in Ruhe
- Notwendiger Inhalt
 - Anordnendes Gericht
 - Beschuldigte(r)
 - Konkreter Tatvorwurf, nicht nur Paragraphen
 - Art und Inhalt der Beweismittel

Verhalten bei Durchsuchung

Durchführung der Durchsuchung

- Vertretungsberechtigte und Strafverteidiger achten auf Einhaltung der Maßgaben des Durchsuchungsbeschlusses
- Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Beschlagnahme nur der im Beschluss aufgeführten Beweismittel
- Kontrollierte Kooperation durch Heraussuchen und Übergabe der im Beschluss aufgeführten Beweismittel (Zeitersparnis)
- Anspruch auf Anfertigung von Kopien der Unterlagen, die für Fortführung des Geschäftsbetriebs dringend benötigt werden

Verhalten bei Durchsuchung

Kein Widerstand gegen Durchsuchung

- Festnahmerecht der Durchsuchungsbeamten bezüglich Personen, welche die Durchsuchungshandlung vorsätzlich stören oder sich Anordnungen widersetzen (§164 StPO)
- Festnahme bis zur Beendigung der Amtsverrichtungen, nicht jedoch über den nächst folgenden Tag hinaus
- Strafbarkeit des Widerstands gegen Fahndungsbeamte (§113 StGB)

Verhalten bei Durchsichtung

Keine freiwillige Herausgabe von Unterlagen

- Trotz Hilfe beim Auffinden und Heraussuchen der Beweismittel
 - Bestehen auf Beschlagnahme und
 - formeller Widerspruch gegen Maßnahme
- Bei freiwilliger Herausgabe keine Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung
- Verletzung der gesetzlichen Schweigepflicht bei freiwilliger Herausgabe von Patientenunterlagen; Straftat nach § 203 StGB

Verhalten bei Durchsichtung

Beschlagnahmeverzeichnis

- Erstellung eines vollständigen Verzeichnisses der beschlagnahmten Unterlagen am Ende der Durchsichtung
- Bei erfolgloser Durchsichtung entsprechender Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung, dass nichts Verdächtiges gefunden wurde
- Rechtsanspruch gem. § 107 S. 2 StPO

Verhalten bei Durchsichtung

Strafrechtliches Schweigerecht

- Der Beschuldigte hat das Recht, zu den Tatvorwürfen zu schweigen (§ 136 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 163a Abs. 4 StPO)
- Abstimmung mit Strafverteidiger
- Keine „informellen“ Auskünfte
- Kein Nachteil bei Inanspruchnahme des Schweigerechts

Verhalten bei Durchsichtung

Arbeitsrechtliche Auskunftspflicht

- Der Beschuldigte hat gegenüber eigenem Arbeitgeber die Pflicht zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung; kein Schweigerecht!
- Problem: Beschlagnahme interner Vermerke über Angaben des Beschuldigten beim Arbeitgeber
- Informationsgewinn der Ermittler auf indirektem Wege
- Lösung: Erhebung von Informationen ausschließlich durch Rechtsanwälte (Corporate Investigation)
- Beschlagnahmefreiheit der zum Zwecke der Verteidigung an Strafverteidiger übergebenen Unterlagen

Literaturempfehlung

Kreuels / Dreßen
Pflegen ohne Risiko
 Vermeidung haftungsrechtlicher Risiken im
 Alltag der stationären Altenpflege

Wolters Kluwer Deutschland

ISBN 3-7962-0626-3

www.pflegen-ohne-risiko.de



© Rechtsanwalt  Stephan Kreuels

Kontakt

Stephan Kreuels
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Strafrecht
 Lehrbeauftragter FH Münster

Voßgasse 3
 48143 Münster

Tel.: 0251.48258.22
 Fax: 0251.48258.12

Kreuels@juslink.de

www.juslink.de

© Rechtsanwalt  Stephan Kreuels